Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1997/06/16 KUVS-1304/1/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1997

Rechtssatz

Wer die Fahrbahn einer öffentlichen Straße als Fußgänger benützt, obwohl Gehweg oder Gehsteig örtlich vorhanden war, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at